

An die:

Bezirksvorsitzenden und Kreisvorsitzenden
Bezirksgeschäftsführer und Kreisgeschäftsführer,
Geschäftsführer der Gemeinschaften

München, 13.07.2010

Liebe Kameradinnen und Kameraden in den Gemeinschaften,
sehr geehrte Mitglieder unserer Vorstände,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in den vergangenen Wochen und Monaten ist die Arbeit des Bayerischen Roten Kreuzes im Rettungsdienst – stellvertretend für andere Hilfsorganisationen – in den Fokus juristischer Auseinandersetzungen geraten.

Die - unmittelbar oder mittelbar von privaten Rettungsdiensten angestregten Verfahren - tangieren vitale Interessensbereiche des BRK und bedürfen unserer vollen Aufmerksamkeit. Diese Verfahren spielen sich auf zwei juristischen Ebenen ab:

Einer Popularklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof, die die Vorrangstellung gemeinnütziger Hilfsorganisationen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz angreift, und einem Vorlageverfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), das zum Ziel hat, jede Beauftragung rettungsdienstlicher Leistungen durch einen Zweckverband den europäischen vergaberechtlichen Vorschriften zu unterwerfen.

Eines vorab: Diese Gerichtsverfahren beruhen nicht darauf, dass wir oder andere uns Fehlverhalten vorzuwerfen hätten! Im Gegenteil – gerade weil wir in unserer gemeinsamen Sache einen „guten Job“ machen, greifen die privaten Wettbewerber in Bayern die Arbeit des BRK an, um mit dem Ziel des kommerziellen Wettbewerbs grundsätzliche juristische Sachverhalte höchststrichterlich zu klären, von deren Ausgang auch die Arbeit anderer gemeinnütziger Hilfsorganisationen betroffen wäre. Ähnliche Entwicklungen gibt es auch in den meisten anderen Bundesländern.

Vor kurzem hat es am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg eine mündliche Verhandlung zum Vorlageverfahren gegeben. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Sie über einige wichtige Hintergründe und Sachverhalte zu informieren.

Mir ist wichtig, dass Sie alle wissen, worum es bei diesen Verfahren geht, um Gerüchte und Fehlinterpretationen gar nicht erst aufkommen zu lassen. Wir möchten auch, dass Sie wissen, dass wir diesen Entwicklungen nicht einfach passiv zuschauen, sondern dass Präsidentin, Landesvorstand, Präsidium und Landesgeschäftsführung, aber auch die Organe des DRK auf Bundesebene sensibilisiert und bereits intensiv begleitend tätig sind. Wir werden unsere berechtigten Interessen des Bayerischen Roten Kreuzes vehement verteidigen.

Die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, die Hinwendung des europäischen Rechts zu uneingeschränktem Wettbewerb und zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und der zunehmende Einzug von kommerziellen Sichtweisen in traditionelle Aufgabenfelder der Daseinsvorsorge geben Anlass dazu, einmal über die Risiken zu sprechen, die sich hinter solchen Verfahren verbergen können.

Natürlich kann es trotz all unserer Sorgfalt und auch trotz der Unterstützung die wir von vielen Seiten erfahren, zu richterlichen Entscheidungen kommen, die uns Probleme bereiten könnten.

Worum geht es eigentlich wirklich?

1. Die Popularklage eines privaten Rettungsdienstbetreibers richtet sich vor allem auf die Nichtigerklärung des Artikels 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes wegen Verstoßes gegen die europarechtlich verankerte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

In Art. 13 BayRDG ist festgeschrieben, dass Hilfsorganisationen von der Gesellschaft vorrangig mit Aufgaben des Rettungsdienstes betraut werden dürfen. Diese Vorrangstellung wurde den traditionellen Hilfsorganisationen aufgrund unserer nachgewiesenen Kompetenz und unseres hohen Engagements im Katastrophenschutz eingeräumt. Die enge Verzahnung des Rettungsdienstes und des ehrenamtlich geprägten Katastrophenschutzes in den sogenannten „Großschadenslagen“ bietet den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Maß an Sicherheit! Genau das hat der Gesetzgeber mit der so genannten „Vorrangstellung der Hilfsorganisationen“ sichern wollen. Wir alle wissen: Hierfür bedarf es besonderer Strukturen, nachgewiesener Kompetenzen und langjähriger Erfahrungen, aber besonders der kontinuierlichen Rechtfertigung und Beweisführung des uns von der Gesellschaft entgegengebrachten Vertrauens. Nur die Hilfsorganisationen sind gemeinsam in der Lage, diese hohen Anforderungen rund um die Uhr und lückenlos in allen Teilen unseres Landes erfüllen zu können.

All dies können wir seit Jahrzehnten erfolgreich und ruhigen Gewissens in die Waagschale werfen. Und das haben wir getan und tun es weiter!

Wir wehren uns entschieden dagegen, dass dieses bewährte, von mehr als hunderttausend ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Bayerischen Roten Kreuzes entscheidend mitgestaltete Hilfeleistungssystem nunmehr Opfer kommerzieller Interessen und einer die Besonderheiten regionaler Entwicklungen ignorierenden europäischen Gesetzgebung werden soll.

Es steht außer Frage, dass kommerziell ausgerichtete Dienstleistungen immer andere Interessen verfolgen als Gemeinnützige. Das ist in Ordnung, so lange nicht die Sicherheit unserer Bevölkerung und die Versorgungsqualität auf der Strecke bleiben. Und das gilt ganz besonders für die untrennbare Verbindung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Bayern.

2. Auch das Verfahren vor dem EuGH geht in diese Richtung. Es hat zu klären, ob das Verhältnis zwischen den Leistungserbringern, insbesondere des BRK, und den Auftraggebern nach BayRDG, also den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, als öffentlich-rechtliche Vertragsbeziehung zu bewerten ist, die der Verpflichtung zur europarechtlich geforderten freien, öffentlichen Ausschreibung unterliegt.

Aus unserer Sicht eine klare Sache: Das BRK hat einen Vertrag mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung über die Gewährleistung rettungsdienstlicher Aufgaben. Beahlt werden diese Leistungen von den Krankenkassen. Rechtlich handelt es sich dabei um eine so genannte „Dienstleistungskonzession“, deren Vergabe nicht dem EU-Vergaberecht unterliegt. Auch hier sieht es ein privater Anbieter anders. Er möchte, dass die

Leistungen des Rettungsdienstes in Bayern ausgeschrieben und letztlich nur noch nach dem Prinzip des finanziell günstigsten Anbieters vergeben werden.

Verknüpft mit dem Angriff auf die Vorrangstellung der Hilfsorganisationen nach § 13 BayRDG könnten beide Verfahren dazu führen, dass nicht nur rein gewinnorientiert arbeitende Rettungsdienstanbieter, sondern vor allem ausländische „Wettbewerber“ über den Weg einer europaweiten Ausschreibung unser bewährtes Hilfeleistungssystem in Bayern in Gefahr bringen könnten.

Neben harten Preiskämpfen und Qualitätsverlusten, die zu Lasten der allgemeinen Versorgungssicherheit gehen können, besteht auch letztlich die Gefahr der Abkoppelung des Katastrophenschutzes vom Rettungsdienst, der Demotivation des Ehrenamtes und des Verlustes einer hohen Versorgungssicherheit in Großschadensfällen. Dies kann niemand ernsthaft wollen und dies gilt es mit aller Kraft zu verhindern!

Liebe Kameradinnen und Kameraden, seien Sie versichert: Wir werden alles dafür tun, dass es nicht so weit kommt. Bei diesem Kampf haben wir nicht nur starke Verbündete in allen Gruppen unserer Gesellschaft, wir wissen auch maßgebliche Experten und Juristen und die große Mehrheit der Abgeordneten der Landtagsparteien hinter uns.

Das Ergebnis der letzten Verhandlung in Luxemburg lässt hoffen, auch wenn das Urteil noch nicht gesprochen ist. Doch ein Stückchen Ungewissheit bleibt bei diesen Dingen immer.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern: Gemeinsam mit Landesvorstand, Präsidium und unserer Landesgeschäftsführung, aber auch mit Hilfe des DRK-Bundesverbandes und den vielen politischen und gesellschaftlichen Unterstützern werden wir alles tun, damit unser Bayerisches Rotes Kreuz in seiner Kompetenz und Vielfalt erhalten bleibt und wir auch weiterhin Verantwortung für das Wohlergehen und die Sicherheit unserer Bevölkerung tragen können.

Ich werde Sie auf jeden Fall über die weiteren Schritte und Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Herzlichst,



Christa Prinzessin von Thurn und Taxis
Präsidentin